

Beitragsordnung

Präambel

Der **Pflegestimme e. V.** und seine Ländergruppen sind auf das Engagement und die finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen, um dahingehend aktiv tätig sein zu können. Erst die Beitragszahlungen der Mitglieder und Unterstützer ermöglichen die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins. Mit einem geringen jährlichen Mitgliedsbeitrag soll die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden. Zugleich ist der Verein aber darauf angewiesen, dass sich die Mitglieder in ausreichender Zahl über den Mitgliedsbeitrag hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorrangig aktiv personell engagieren und ggf. finanziell unterstützen um dauerhaft die Handlungsfähigkeit des Vereins zu ermöglichen. Im Sinne des gemeinsamen Engagements können so die Ziele verfolgt und umgesetzt werden.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr beginnt mit dem auf dem Antragsformular festgehaltenen Eintrittsdatum. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Eintrittsdatum eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an. Um den Verwaltungsaufwand abzusenken, ist der Mitgliedsbeitrag vornehmlich per Lastschrift zu zahlen. Nicht überwiesene Mitgliedsbeiträge lösen nach der ersten Erinnerung ein automatisches Mahnverfahren aus. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das betreffende Mitglied

§ 3 Bedeutung der Mitgliedsbeiträge für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Er ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung § 6 grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so ist ausreichend gewährleistet, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen kann.

§ 4 Beitragshöhe ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann nach § 4 der Satzung eine natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt derzeit 36 Euro/Beitragsjahr.

§ 5 Beitragshöhe unterstützende Mitglieder

1. Unterstützendes Mitglied kann nach § 4 Abs. 3 der Satzung werden wer natürliche Person ab 18 Jahren oder juristische Person ist.
2. Als juristische Personen nach § 4 Abs. 4 der Satzung zählen z. B. Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen, Personenzusammenschlüsse oder Unternehmen, welche einen Zusammenschluss aus mehreren natürlichen Personen oder aus deren Vermögen bilden. Somit kann die juristische Person eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse sein.
3. Der Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder, welche natürliche oder juristische Person sein kann, beträgt nach Antrag mindestens 60 Euro/Beitragsjahr. Ein Beitragsjahr beginnt mit dem Datum an dem entsprechende Person ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt hat.
4. Unterstützende Mitglieder deren Mitgliedschaft im Zusammenhang mit einer

unternehmerischen Tätigkeit stehen, werden gebeten einen höheren Beitrag, in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu wählen.

5. Eine Anlassbezogene zusätzliche finanzielle Unterstützung kann in der Höhe selbst bestimmt werden und in Form einer Sachleistung oder in Form einer sachbezogenen finanziellen Unterstützung erfolgen. Soll der zusätzliche Beitrag als Spende deklariert werden, so ist der Verein dazu verpflichtet, hierfür keine Spendenbescheinigung auszustellen oder diese ganz abzulehnen.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird frühestens 2 Wochen nach Erteilung des SEPA - Lastschriftmandats, spätestens jedoch vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus jährlich zum Eintrittsdatum. Eintrittsdatum ist Beginn des Beitragsjahres.

§ 7 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen oder per Termingerechter Überweisung durch das Mitglied auf das Vereinskonto veranlasst. Jedes Mitglied ist dazu angehalten, dem geschäftsführenden Vorstand eine Änderung der Meldeadresse, der Bankverbindung, Telefonnummer oder E-Mail Adresse umgehend anzuzeigen.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder in begründeten nachweisbaren Fällen von der Zahlung des Jahresbeitrags oder Umlagen auf bestimmte festgelegte Zeit befreit werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, ist es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft dazu angehalten, seinen vollen ggf. anteiligen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Es gilt § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 10 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitglieder-versammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, obliegt die Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in Kraft.

Pflegestimme e. V., Stand 19.06.2021